

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. ML § 2

Oö. ML - Oö. Musikschul-Lehrverpflichtungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Lehrverpflichtung der mit der Leitung von Musikschulen betrauten Vertragslehrer vermindert sich

1. für die Leitung der gesamten Schule um drei Wochenstunden,
2. für jede der Musikschule angeschlossene Zweigstelle um je zwei weitere Wochenstunden,
3. für jede dislozierte Klasse, wenn mit der getrennten örtlichen Unterbringung ein erheblicher administrativer Mehraufwand verbunden ist, um je eine Wochenstunde und
4. für Hauptfachschrüler: pro 40 Schrluler um je eine weitere Wochenstunde.

(Anm: LGBl. Nr. 12/2004)

(2) Ist einer Musikschule ein Verwaltungsbediensteter zugeteilt, so reduziert sich die sich aus Abs. 1 Z 4 ergebende Lehrpflichtermäßigung in folgendem Ausmaß:

Beschäftigungsausmaß des Verwaltungsbediensteten (in Wochenstunden):	Reduzierung der Lehrpflichtermäßigung gem. Abs. 1 Z. 4 (in Wochenstunden):
1 bis 5	1
6 bis 8	2
9 bis 11	3
12 bis 14	4
15 bis 17	5
18 bis 20	6
21 bis 25	7
26 bis 28	8
29 bis 31	9
32 bis 34	10
35 bis 37	11
38 bis 40	12

(3) Die Lehrverpflichtung der mit der Leitung von Musikschulen betrauten Vertragslehrerinnen und Vertragslehrern darf abweichend von Abs. 1 und 2 höchstens die Hälfte des jeweiligen vollen Lehrverpflichtungsausmaßes (§ 62 Abs. 1 Z 1 Oö. LVBG bzw. § 62a Abs. 1 Oö. LVBG) betragen. (Anm: LGBl.Nr. 63/2011)

In Kraft seit 01.09.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at